

**Satzung
des Zweckverbandes
der Volkshochschule Minden
-Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen,
Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille-**

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
31.05.1976		11.06.1976	10.06.1976
10. Änderung		01.01.2012	12.01.2012

**Satzung des Zweckverbandes der Volkshochschule Minden
Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen
und der Gemeinde Hille**

in der Fassung der 10. Satzung zur Änderung der Satzung vom 31.05.1976

§ 1

Verbandsmitglieder

1. Die Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und die Gemeinde Hille haben in Ausführung der §§ 4, 11 und 17 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769/SGV. NW. 223) diese Satzung vereinbart und schließen sich zu einem Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514) - SGV. NW. 202 - zusammen.
2. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes in eigener Verantwortung.

§ 2

Name, Sitz

1. Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille)".
2. Sitz des Zweckverbandes ist die Stadt Minden.

§ 3

Aufgaben

1. Der Zweckverband ist Träger einer Volkshochschule mit zwei Standorten. Der Standort Minden führt die Bezeichnung "Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille)".
Der Standort Bad Oeynhausen führt die Bezeichnung "Volkshochschule Bad Oeynhausen (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille)".
2. Die Volkshochschule mit ihren beiden Standorten ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1, Abs. 2, 11-1. WbG.

§ 4

Rechtscharakter, Gliederung

1. Die Volkshochschule ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung (GO NW).
2. Die Volkshochschule nutzt Einrichtungen in den Städten Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille. Diese unterstützen die örtliche Arbeit der Volkshochschule.

§ 5
Organe des Zweckverbandes
Koordinierungsausschuss und Ältestenrat

1. Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
2. Zur Koordinierung und Beratung der VHS-Arbeit werden ein Koordinierungsausschuss und ein Ältestenrat gebildet.
3. Die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstehers, des Koordinierungsausschusses und des Ältestenrates ergeben sich aus den §§ 7, 10, 12 und 15 dieser Satzung.

§ 6
Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 41 Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Zahl der Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder wird auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen unter Anwendung des d' Hondt'schen Systems ermittelt. Die Bevölkerungszahlen richten sich nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, die 3 Monate vor der Wahl zur Verbandsversammlung veröffentlicht ist. Wahl und Amtszeit der Vertreter richten sich nach GkG. Die Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt.
2. Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder von ihnen beauftragte Vertreter, sofern sie nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, sowie der Leiter der VHS nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
3. Für die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters gilt § 15, Abs. 4 GkG, für das Wahlverfahren findet § 67 GO entsprechende Anwendung.
4. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

§ 7
Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die sie sich vorbehält, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 - b) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule,
 - c) den Erlass der Haushaltssatzung,
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstehers, die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und bei Angestellten ab Vergütungsgruppe „Entgeltgruppe 9 TVöD“, den Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt,
 - g) die Aufnahme von Krediten und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - h) den Erlass und Änderung von Satzungen, Honorarordnungen, Gebührenordnungen, Benutzungsordnungen sowie Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten,
 - i) den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - j) die Aufstellung von VHS-Entwicklungsplänen,
 - k) die Auflösung des Zweckverbandes,
 - l) die Änderung der Verbandssatzung.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

1. Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
2. Änderungen der Verbandssatzung, der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Wahl des Leiters der Volkshochschule sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Übernahme weiterer Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
3. Für die Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49, Abs. 1, 50 GO entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
4. Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtlichen Kreisblatt (Bekanntmachungsblatt des Kreises Minden-Lübbecke); im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) entsprechende Anwendung.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird zu ihrer 1. Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes durch den Bürgermeister der Stadt Minden, danach jeweils durch ihren Vorsitzenden schriftlich einberufen. Sie tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreter oder ein Verbandsmitglied die Sitzung unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.
3. Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen vom Verbandsvorsteher zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Koordinierungsausschuss

1. Der Koordinierungsausschuss fördert die Zusammenarbeit der einzelnen Gemeinden.
2. Der Koordinierungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsteher, den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder den von ihnen Beauftragten und dem Leiter der Volkshochschule. Der Koordinierungsausschuss tritt nach Bedarf unter Vorsitz des Verbandsvorstehers zusammen.

§ 11

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinem Stellvertreter und jeweils einem Vertreter jeder im Zweckverband vertretenen Fraktion bzw. Wählergemeinschaft. Diese sind von den Fraktionen bzw. von den Wählergemeinschaften zu benennen. Die Mitglieder werden im Verhinderungsfall durch Stellvertreter vertreten.
2. Zusätzlich ist jedes Verbandsmitglied mit einer Hauptverwaltungsbeamtin/einem Hauptverwaltungsbeamten im Ältestenrat vertreten. Sie oder von ihnen beauftragte Vertreter, sofern sie nicht Mitglieder des Ältestenrates sind, sowie der Leiter der VHS nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates teil.
3. Für jedes Mitglied des Ältestenrates ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

§ 12 Zuständigkeiten des Ältestenrates

1. Dem Ältestenrat obliegt die Verständigung zwischen den Fraktionen und er berät den Verbandsvorsitzenden/stellv. Verbandsvorsitzenden in Fragen des Verfahrens im Zweckverband der Volkshochschule Minden, zum Beispiel:
 - bei der Festsetzung von Zeit und Ort der Sitzungen des Zweckverbandes,
 - in Fragen der Tagesordnung,
 - in Angelegenheiten des Geschäftsgangs im Zweckverband, sofern es sich um wichtige Einzelfragen oder um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt.
2. Außerdem berät der Ältestenrat den Verbandsvorsteher sowie den Leiter der VHS Minden außerhalb der Sitzungen des Zweckverbandes in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder besonderer Schwierigkeiten oder Vertraulichkeit.
3. Der Ältestenrat ist kein beschließender Ausschuss des Zweckverbandes. Er hat ausschließlich eine beratende Funktion. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich.

§ 13 Sitzungen des Ältestenrates

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft den Ältestenrat formlos und ohne Einhaltung einer besonderen Frist ein. Auf Verlangen von mehreren Mitgliedern des Ältestenrates ist der Verbandsvorsitzende verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen und bestimmte Punkte zu behandeln.
2. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.
3. Über die Beratungen des Ältestenrates wird durch einen vom Verbandsvorsteher zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Verbandsvorsteher

1. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften bis zum ersten Zusammentritt der neuen Verbandsversammlung gewählt. Sie dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören.
2. Für das Wahlverfahren findet § 67 GO entsprechende Anwendung.

§ 15 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers

1. Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung und die Beratungen des Ältestenrates vorzubereiten und auszuführen. Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und den Beratungen des Ältestenrates, insbesondere zur Vorbereitung der Beschlüsse über die Programmgestaltung, berät er sich mit dem Koordinierungsausschuss.
2. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes. Die Angestellten und Arbeiter werden von ihm eingestellt, befördert und entlassen, soweit § 7 der Verbandssatzung nichts anderes vorschreibt.
3. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Form der Verpflichtungserklärungen richtet sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (§ 16, Abs. 3 GkG) .

§ 16 Dienstkräfte

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband im Rahmen des Stellenplanes hauptamtlich tätige Beamte, Angestellte und Arbeiter einstellen.
2. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinen Stellvertreter und durch ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern werden durch den Verbandsvorsteher oder seinen Stellvertreter und den Leiter der VHS oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.
3. Der Verbandsvorsteher bedient sich zur Vorbereitung der vertraglichen Regelung mit nebenamtlichen oder nebenberuflichen Mitarbeitern (Dozenten) des Leiters der VHS.

§ 17 Leiter der Volkshochschule

Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Er ist verantwortlich für den innerschulischen Betrieb und insofern Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter. Näheres regelt die Satzung.

§ 18 Gebühren

Die Volkshochschule erhebt für ihre Unterrichtsveranstaltungen an beiden Standorten Gebühren nach einer von der Verbandsversammlung zu beschließenden einheitlichen Gebührenordnung.

§ 19 Deckung des Sach- und Finanzbedarfs

1. Die Verbandsmitglieder stellen die für die Volkshochschularbeit in ihrem Gebiet erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung mit Ausnahme der beiden Geschäftsstellen; sie tragen zugleich die für die Nutzung der Räume erforderlichen Sach- und Personalkosten.
2. Die Verbandsmitglieder verwalten diese Räumlichkeiten auf eigene Kosten im Wege der Amtshilfe für den Zweckverband, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird.
3. Alle übrigen Kosten der Volkshochschule werden vom Zweckverband getragen. Soweit keine Deckung durch Gebühren, Zuschüsse oder sonstige Einnahmen erfolgt, erhebt der Zweckverband eine Umlage. Die Umlage wird von Verbandsmitgliedern je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen nach dem Stande vom 30. Juni des Vorjahres und nach der Zahl der im Gebiet der Verbandsmitglieder durchgeführten Unterrichtsstunden ermittelt.
4. Die Umlage ist in zwei gleichen Raten zum 15. Januar und 01. Juni eines jeden Jahres zu zahlen.
5. Der Verbandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung mit ihren Anlagen nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Verbandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften den Jahresabschluss zu erstellen.
6. Die Prüfung des Jahresabschlusses wird im 3-jährigen Wechsel von den Rechnungsprüfungsämtern der Zweckverbandsgemeinden vorgenommen. Die Rechnungsprüfungsämter können mit Zustimmung der Zweckverbandsversammlung der VHS Minden einen sachverständigen Dritten mit der Prüfung beauftragen.

7. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Zweckverband eigene Gebäude für Zwecke der Volkshochschule zu errichten. Soweit der Zweckverband als Träger einer solchen Baumaßnahme auftreten soll, hat das betreffende Verbandsmitglied ihn von allen sich daraus ergebenden Kosten einschließlich der Folgekosten freizustellen.

§ 20 Rechtsnachfolge

1. Der Zweckverband übernimmt mit seinem Entstehen die Rechte und Pflichten der Volkshochschule der Stadt Minden.
2. Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 gilt der Satz 1 ebenso für die Volkshochschule der Stadt Bad Oeynhausen. Dabei werden die beamtenrechtlichen Verpflichtungen nicht übernommen und die Verwaltungsstellen werden unbesetzt übernommen.

§ 21 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ablauf eines Haushaltsjahres erfolgen. Im Übrigen gilt § 8, Abs. 2.
2. Die Austrittsabsicht ist dem Zweckverband mindestens 1 Jahr vorher mitzuteilen.

§ 22 Auseinandersetzung

1. Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
2. Die hauptamtlich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen. Wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Dienstkräfte von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 30. Juni des Vorjahres übernommen. Die Vorschriften der §§ 128 ff Beamtenrechtsrahmengesetz gelten entsprechend.

§ 23 Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde ab dem 1. Januar 2012 in Kraft.